



Nr. 17/2021 am Mittwoch, den 28.07.2021

## Inhaltsverzeichnis Nr. 17/2021

- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Murnau-Westried (südlich der ST 2062)“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

### BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 04. Mai 2021 den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Murnau-Westried (südlich ST 2062)“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 20.05.2021 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 20.05.2021, dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vom 20.05.2021 sowie der e-mail-Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hierzu vom 31.05.2021 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer 2.4 während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., den 28.07.2021

Markt Murnau a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am 28.07.2021 /hk  
Abgenommen am ..... /